

Auszüge aus der Benediktsregel:

Kapitel 2: Die Stellung des Abtes

11. Wer also den Namen "Abt" annimmt, muss seinen Jüngern in zweifacher Weise als Lehrer vorstehen:
12. Er mache alles Gute und Heilige mehr durch sein Leben als durch sein Reden sichtbar. Einsichtigen Jüngern wird er die Gebote des Herrn mit Worten darlegen, hartherzigen aber und einfältigeren wird er die Weisungen Gottes durch sein Beispiel veranschaulichen.
13. In seinem Handeln zeige er, was er seine Jünger lehrt, dass man nicht tun darf, was mit dem Gebot Gottes unvereinbar ist. Sonst würde er anderen predigen und dabei selbst verworfen werden.
16. Der Abt bevorzuge im Kloster keinen wegen seines Ansehens.
17. Den einen liebe er nicht mehr als den anderen, es sei denn, er finde einen, der eifriger ist in guten Werken und im Gehorsam.
18. Er ziehe nicht den Freigeborenen einem vor, der als Sklave ins Kloster eintritt, wenn es dafür keinen vernünftigen Grund gibt.
19. Der Abt kann aber jede Rangänderung vornehmen, wenn er es aus Gründen der Gerechtigkeit für gut hält. Sonst sollen die Brüder den Platz einnehmen, der ihnen zukommt.
20. Denn ob Sklave oder Freier, in Christus sind wir alle eins, und unter dem einen Herrn tragen wir die Last des gleichen Dienstes. Denn bei Gott gibt es kein Ansehen der Person.

Kapitel 3: Die Einberufung der Brüder zum Rat

1. Sooft etwas Wichtiges im Kloster zu behandeln ist, soll der Abt die ganze Gemeinschaft zusammenrufen und selbst darlegen, worum es geht.
2. Er soll den Rat der Brüder anhören und dann mit sich selbst zu Rate gehen. Was er für zuträglicher hält, das tue er.
3. Dass aber alle zur Beratung zu rufen seien, haben wir deshalb gesagt, weil der Herr oft einem Jüngeren offenbart, was das Bessere ist.
4. Die Brüder sollen jedoch in aller Demut und Unterordnung ihren Rat geben. Sie sollen nicht anmaßend und hartnäckig ihre eigenen Ansichten verteidigen.
5. Vielmehr liegt die Entscheidung im Ermessen des Abtes: Was er für heilsamer hält, darin sollen ihm alle gehorchen.

Kapitel 16: Der Gottesdienst am Tage

1. Es gelte, was der Prophet sagt: "Siebenmal am Tag singe ich dein Lob."
2. Diese geheiligte Siebenzahl wird von uns dann erfüllt, wenn wir unseren schuldigen Dienst leisten zur Zeit von Laudes, Prim, Terz, Sext, Non Vesper und Komplet;
3. denn von diesen Gebetsstunden am Tag sagt der Prophet: "Siebenmal am Tag singe ich dein Lob."
4. Von den nächtlichen Vigilien sagt derselbe Prophet: "Um Mitternacht stehe ich

auf, um dich zu preisen."

5. Zu diesen Zeiten lasst uns also unserem Schöpfer den Lobpreis darbringen wegen seiner gerechten Entscheide, nämlich in Laudes, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Komplet. Auch in der Nacht lasst uns aufstehen, um ihn zu preisen.

Kapitel 22: Die Nachtruhe der Mönche

1. Jeder soll zum Schlafen ein eigenes Bett haben.
2. Das Bettzeug erhalten die Brüder, wie es der Lebensweise von Mönchen entspricht und wie der Abt es ihnen zuteilt.
3. Alle schlafen wenn möglich in einem Raum; lässt die große Zahl es aber nicht zu, ruhen sie zu zehn oder zwanzig mit den Älteren, die für sie verantwortlich sind.
4. In diesem Raum brennt ständig eine Lampe bis zum Morgen.
5. Die Brüder schlafen angekleidet und umgürtet mit einem Gürtel oder Strick. Ihre Messer aber haben sie während des Schlafes nicht an der Seite, damit sie sich nicht etwa im Schlaf verletzen.
6. So seien die Mönche stets bereit: Auf das Zeichen hin sollen sie ohne Zögern aufstehen und sich beeilen, einander zum Gottesdienst zuvorzukommen, jedoch mit allem Ernst und mit Bescheidenheit.
7. Die jüngeren Brüder haben ihre Betten nicht nebeneinander, sondern zwischen denen der älteren. Wenn sie zum Gottesdienst aufstehen, sollen sie sich gegenseitig behutsam ermuntern, damit die Schläfrigen keine Ausrede haben.

Kapitel 23: Das Vorgehen bei Verfehlungen

1. Es kommt vor, dass ein Bruder trotzig oder ungehorsam oder hochmütig ist oder dass er mурrt und in einer Sache gegen die Heilige Regel und die Weisungen seiner Vorgesetzten handelt. Wenn er sich so als Verächter erweist,
2. werde er nach der Weisung unseres Herrn einmal und ein zweites Mal im geheimen von seinen Vorgesetzten ermahnt.
3. Wenn er sich nicht bessert, werde er öffentlich vor allen zurechtgewiesen.
4. Wenn er sich aber auch so nicht bessert, treffe ihn die Ausschließung, falls er einsehen kann, was diese Strafe bedeutet.
5. Wenn er es aber nicht versteht, erhalte er eine körperliche Strafe.

Kapitel 24: Die Ausschließung bei leichten Verfehlungen

1. Nach der Schwere der Schuld muss sich das Maß von Ausschließung und Bestrafung richten.
2. Es steht dem Abt zu, die Schwere der Schuld zu beurteilen.
3. Wenn nun bei einem Bruder eine leichte Schuld festgestellt wird, werde er von der Teilnahme an der Mahlzeit ausgeschlossen. ...
5. Sein Essen erhalte er für sich allein nach der Mahlzeit der Brüder; ...
7. dies gilt so lange, bis er durch angemessene Buße Verzeihung erlangt hat.

Kapitel 25: Die Ausschließung bei schweren Verfehlungen

1. Der Bruder, auf dem eine schwere Schuld lastet, werde vom Tisch und vom Oratorium ausgeschlossen.
2. Keiner der Brüder darf mit ihm in Verbindung treten oder mit ihm reden.
3. Bei der aufgetragenen Arbeit sei er allein. Er verharre in Trauer und Buße und denke an das furchterregende Wort des Apostels:
4. "Ein solcher Mensch ist dem Untergang des Fleisches ausgeliefert, damit der Geist gerettet wird für den Tag des Herrn."
5. Sein Essen erhalte er für sich allein; der Abt bestimmt für ihn Maß und Stunde.
6. Von denen, die vorbeigehen, wird er nicht begrüßt, und das Essen, das man gibt, wird nicht gesegnet.

Kapitel 35: Der wöchentliche Dienst in der Küche

1. Die Brüder sollen einander dienen. Keiner werde vom Küchendienst ausgenommen, es sei denn, er wäre krank oder durch eine dringende Angelegenheit beansprucht;
2. denn dieser Dienst bringt großen Lohn und lässt die Liebe wachsen.
3. Den Schwachen aber gebe man Hilfe, damit sie ihren Dienst verrichten, ohne traurig zu werden.
4. Überhaupt sollen alle je nach Größe der Gemeinschaft und nach den örtlichen Verhältnissen Hilfe bekommen.

Kapitel 36: Die kranken Brüder

7. Die kranken Brüder sollen einen eigenen Raum haben und einen eigenen Pfleger, der Gott fürchtet und ihnen sorgfältig und eifrig dient.
8. Man biete den Kranken, sooft es ihnen guttut, ein Bad an; den Gesunden jedoch und vor allem den Jüngeren erlaube man es nicht so schnell.
9. Die ganz schwachen Kranken dürfen außerdem zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit Fleisch essen. Doch sobald es ihnen besser geht, sollen sie alle nach allgemeinen Brauch auf Fleisch verzichten.
10. Der Abt sehe es als eine Hauptsorge an, dass die Kranken weder vom Cellerar noch von den Pflegern vernachlässigt werden. Auf ihn fällt zurück, was immer die Jünger verschulden.

Kapitel 39: Das Maß der Speise

1. Nach unserer Meinung dürften für die tägliche Hauptmahlzeit, ob zur sechsten oder neunten Stunde, für jeden Tisch mit Rücksicht auf die Schwäche einzelner zwei gekochte Speisen genügen.
2. Wer etwa von der einen Speise nicht essen kann, dem bleibt zur Stärkung die andere. ...
4. Ein reichlich bemessenes Pfund Brot genüge für den Tag, ob man nur eine Mahlzeit hält oder Mittag und Abendessen einnimmt.
5. Essen die Brüder auch am Abend, hebe der Cellerar ein Drittel dieses Pfundes

auf, um es ihnen beim Abendtisch zu geben.

6. War die Arbeit einmal härter, liegt es im Ermessen und in der Zuständigkeit des Abtes, etwas mehr zu geben, wenn es guttut.

7. Doch muss vor allem Unmäßigkeit vermieden werden; und nie darf sich bei den Mönchen Übersättigung einschleichen. ...

11. Auf das Fleisch vierfüßiger Tiere sollen alle verzichten, außer die ganz schwachen Kranken.

Kapitel 42: Das Schweigen nach der Komplet

1. Immer müssen sich die Mönche mit Eifer um das Schweigen bemühen, ganz besonders aber während der Stunden der Nacht. ...

9. Findet sich einer, der diese Regel des Schweigens übertritt, werde er schwer bestraft,

10. ausgenommen, das Reden sei wegen der Gäste nötig, oder der Abt gebe jemandem einen Auftrag.

11. Aber auch dann geschehe es mit großem Ernst und vornehmer Zurückhaltung.

Kapitel 43: Die Bußen für Unpünktlichkeit

1. Hört man das Zeichen zum Gottesdienst, lege man sofort alles aus der Hand und komme in größter Eile herbei,

2. allerdings mit Ernst, um nicht Anlass zu Albernheiten zu geben.

3. Dem Gottesdienst soll nichts vorgezogen werden.

4. Kommt einer zu den Vigilien erst nach dem "Ehre sei dem Vater" des Psalms 94, der deswegen sehr langsam und gedehnt zu singen ist, darf er nicht an seinem Platz im Chor stehen. ...

6. Dort bleibe er, bis er am Schluss des Gottesdienstes öffentlich Buße getan hat.

7. Wir lassen die unpünktlichen Brüder bewusst auf dem letzten Platz oder abseits stehen, damit sie von allen gesehen werden, sich schämen und deshalb sich bessern.

Kapitel 45: Die Buße für Fehler im Oratorium

1. Wer beim Vortrag eines Psalms, eines Responsoriums, einer Antiphon oder einer Lesung einen Fehler macht und sich nicht gleich vor allen demütigt und so Buße tut, den treffe eine schwerere Strafe.

2. Denn er wollte nicht durch Demut wiedergutmachen, was er durch Nachlässigkeit verschuldet hatte.

3. Knaben aber erhalten für eine solche Verfehlung Rutenschläge.

Kapitel 48: Die Ordnung für Handarbeit und Lesung

1. Müßiggang ist der Seele Feind. Deshalb sollen die Brüder zu bestimmten Zeiten mit Handarbeit, zu bestimmten Stunden mit heiliger Lesung beschäftigt sein.

2. Und so meinen wir, durch folgende Verfügung die Zeit für beides ordnen zu

können:

3. Von Ostern bis zum 1. Oktober verrichten sie morgens nach der Prim bis ungefähr zur vierten Stunde die notwendigen Arbeiten.
4. Von der vierten Stunde aber bis zur Sext sollen sie frei sein für die Lesung.
5. Nach der Sext und der Mahlzeit sollen sie unter völligem Schweigen auf ihren Betten ruhen. Will aber einer für sich lesen, dann lese er so, dass er keinen anderen stört.
6. Die Non werde früher gehalten, zur Mitte der achten Stunde; dann gehen sie bis zur Vesper wieder an die Arbeit.
7. Wenn es die Ortsverhältnisse oder die Armut fordern, dass sie die Ernte selber einbringen, sollen sie nicht traurig sein.
8. Sie sind dann wirklich Mönche, wenn sie wie unsere Väter und die Apostel von ihrer Hände Arbeit leben.
9. Alles aber geschehe der Kleinmütigen wegen maßvoll.

Kapitel 52: Das Oratorium des Klosters

1. Das Oratorium sei, was sein Name besagt, Haus des Gebetes. Nichts anderes werde dort getan oder aufbewahrt.
2. Nach dem Gottesdienst gehen alle in größter Stille hinaus und bezeugen Ehrfurcht vor Gott.
3. So wird ein Bruder, der noch für sich allein beten möchte, nicht durch die Rücksichtslosigkeit eines anderen daran gehindert.
4. Auch wenn sonst einer still für sich beten will, trete er einfach ein und bete,

Kapitel 54: Die Annahme von Briefen und Geschenken

1. Der Mönch darf keinesfalls ohne Weisung des Abtes von seinen Eltern oder irgend jemandem, auch nicht von einem anderen Mönch Briefe, Eulogien oder sonst kleine Geschenke annehmen oder geben.
2. Selbst wenn seine Eltern ihm etwas geschickt haben, darf er sich nicht anmaßen, es anzunehmen, ehe der Abt benachrichtigt wurde.
3. Hat der Abt die Annahme erlaubt, kann er immer noch verfügen, wem es zu geben ist.
4. Dann sei der Bruder, dem es geschickt wurde, nicht traurig, damit dem Teufel kein Raum gegeben werde.
5. Wer sich etwas anderes herausnimmt, den treffe die von der Regel vor gesehene Strafe.

Kapitel 55: Kleidung und Schuhe der Brüder

1. Die Kleidung, welche die Brüder erhalten, soll der Lage und dem Klima ihres Wohnortes entsprechen;
2. denn in kalten Gegenden braucht man mehr, in warmen weniger.
3. Darauf zu achten ist Aufgabe des Abtes.
4. Unserer Meinung nach genügen in Gegenden mit gemäßigttem Klima für jeden Mönch Kulle und Tunika,

5. die Kukulie im Winter wollig, im Sommer leicht oder abgetragen,
6. für die Arbeit ein Überwurf und als Fußbekleidung Socken und Schuhe.
7. Über Farbe oder groben Stoff dieser Kleidungsstücke sollen sich die Mönche nicht beschweren; man nehme alles so, wie es sich in der Gegend, wo sie wohnen, findet, oder was man billiger kaufen kann.
8. Der Abt Sorge aber für das rechte Maß, dass die Kleider nicht zu kurz sind, sondern denen, die sie tragen, passen.
9. Bekommen sie etwas Neues, geben sie das Alte immer gleich ab; es wird in der Kleiderkammer für die Armen aufbewahrt.
10. Für einen Mönch genügen zwei Tuniken und zwei Kukullen; so kann er zur Nacht und zum Waschen die Kleider wechseln.
11. Was darüber hinausgeht, ist überflüssig und muss entfernt werden.
12. Ebenso gibt man die Socken und alles Abgetragene ab, wenn man Neues bekommt. ...
16. Der Abt durchsuche häufig die Betten, ob sich dort nicht Eigenbesitz finde.
17. Wenn sich bei einem etwas findet, das er nicht vom Abt bekommen hat, treffe ihn strengste Strafe.

Kapitel 58: Die Ordnung bei der Aufnahme von Brüdern

1. Kommt einer neu und will das klösterliche Leben beginnen, werde ihm der Eintritt nicht leicht gewährt,
2. sondern man richte sich nach dem Wort des Apostels: "Prüft die Geister, ob sie aus Gott sind."
3. Wenn er also kommt und beharrlich klopft und es nach vier oder fünf Tagen klar ist, dass er die ihm zugefügte harte Behandlung sowie die Schwierigkeiten beim Eintritt geduldig erträgt, aber trotzdem auf seiner Bitte besteht, gestatte man ihm den Eintritt,
4. und er halte sich einige Tage in der Unterkunft für Gäste auf.
5. Danach wohne er im Raum für die Novizen, wo sie lernen, essen und schlafen.
6. Ein erfahrener Bruder werde für sie bestimmt, der geeignet ist, Menschen zu gewinnen, und der sich mit aller Sorgfalt ihrer annimmt.
9. Wenn er verspricht, beharrlich bei seiner Beständigkeit zu bleiben, lese man ihm nach Ablauf von zwei Monaten diese Regel von Anfang bis Ende vor
10. und sage ihm: Siehe das Gesetz, unter dem du dienen willst; wenn du es beobachten kannst, tritt ein, wenn du es aber nicht kannst, geh in Freiheit fort.
11. Wenn er noch immer bleiben will, dann führe man ihn in den oben erwähnten Raum der Novizen und prüfe ihn wieder in aller Geduld.
12. Nach Ablauf von sechs Monaten lese man ihm die Regel vor: Er soll wissen, was der Eintritt für ihn bedeutet.
13. Wenn er noch bei seinem Entschluss bleibt, liest man ihm nach vier Monaten dieselbe Regel wieder vor.
14. Hat er es sich reiflich überlegt und verspricht er, alles zu beachten und sich an alles zu halten, was ihm aufgetragen wird, dann soll er in die Gemeinschaft aufgenommen werden.
15. Doch muss er wissen, dass er, auch nach dem Gesetz der Regel, von diesem Tag an weder das Kloster verlassen
16. noch das Joch der Regel von seinem Nacken abschütteln darf; er hatte ja lange genug Zeit zu überlegen, ob er es von sich weisen oder auf sich nehmen wolle. ...

24. Wenn er Eigentum hat, verteile er es vorher an die Armen oder vermache es in aller Form durch eine Schenkung dem Kloster. Er darf sich gar nichts vor behalten;
25. denn er weiß ja: Von diesem Tag an hat er nicht einmal das Verfügungsrecht über seinen eigenen Leib.
26. Noch im Oratorium ziehe man ihm also die eigenen Sachen aus, mit denen er bekleidet ist, und ziehe ihm die Sachen des Klosters an.

Kapitel 66: Die Pfortner des Klosters

1. An die Pforte des Klosters stelle man einen weisen älteren Bruder, der Bescheid zu empfangen und zu geben weiß und den seine Reife daran hindert, sich herumzutreiben.
2. Der Pfortner soll seine Zelle neben der Pforte haben, damit alle, die ankommen, dort immer einen antreffen, von dem sie Bescheid erhalten.
3. Sobald jemand anklopft oder ein Armer ruft, antworte er: "Dank sei Gott" oder "Segne mich". ...
5. Braucht der Pfortner eine Hilfe, erhalte er einen jüngeren Bruder.
6. Das Kloster soll, wenn möglich, so angelegt werden, dass sich alles Notwendige, nämlich Wasser, Mühle und Garten, innerhalb des Klosters befindet und die verschiedenen Arten des Handwerks dort ausgeübt werden können.
7. So brauchen die Mönche nicht draußen herumlaufen, denn das ist für sie überhaupt nicht gut.

Kapitel 69: Eigenmächtige Verteidigung eines Bruders

1. Man achte darauf, dass im Kloster sich keiner bei irgendeinem Anlass herausnimmt, als Verteidiger oder Beschützer eines anderen Mönches aufzutreten,
2. wären die beiden auch noch so eng durch Blutsverwandtschaft verbunden.
3. Auf gar keine Weise dürfen sich die Mönche das herausnehmen, weil dies zum Anlass für schlimmste Ärgernisse werden kann.
4. Wer diese Vorschrift übertritt, werde streng in Schranken gewiesen.

Kapitel 70: Eigenmächtige Bestrafung eines Bruders

2. Keiner darf einen seiner Brüder ausschließen oder schlagen, es sei denn, der Abt habe ihm dazu die Vollmacht erteilt.
3. Wer sich dagegen verfehlt, werde vor allen zurechtgewiesen, damit die anderen abgeschreckt werden.
4. Alle sollen jedoch Knaben bis zum Alter von fünfzehn Jahren gewissenhaft zur Ordnung anhalten und beaufsichtigen,
5. doch geschehe auch dies immer maßvoll und überlegt.
6. Wer sich ohne Weisung des Abtes irgend etwas gegen einen Erwachsenen herausnimmt oder gar den Knaben gegenüber sich zu maßlosem Zorn hinreißen lässt, den treffe die von der Regel vorgesehene Strafe.
7. Es steht ja geschrieben: "Was du selbst nicht erleiden willst, das tu auch keinem anderen an!"